

Kein Edelmehl zu Konditorwaren.

Die Bäcker Genossenschaft verlaubbart: „Durch die Ministerialverordnung vom 20. Dezember 1915 ist bekanntlich die Verwendung von Weizen- oder Roggenmehl zur gewerbmäßigen Erzeugung von Zuckerbäckwaren verboten. Nun zeigt sich leider auch hierin, daß viele Zuckerbäcker nicht nur die erwähnte Vorschrift nicht beachten, sondern sogar noch Weizenmehl in ziemlich großem Prozentsatz verwenden. Das Fachblatt der Zuckerbäcker Genossenschaft richtet deshalb an die Mitglieder derselben eine eindringliche Mahnung. Angehlich sollen auch viele Bäckerfirmen, welche Zuckerbäckerei betreiben, sich nicht an die Vorschrift halten und hiedurch den anderen Konditoren Konkurrenz machen. Nun haben wir uns wohl überzeugt, daß zwar die Mahnung des Organs der Zuckerbäcker nicht unangebracht ist, daß aber ziemlich viele Konditoreien den § 8 der Ministerialverordnung vom 20. Dezember noch ignorieren, darunter aber unbestreitbar auch einige Bäcker. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, allen unseren Kollegen den eindringlichsten Rat zu geben, zur Vermeidung scharfer Strafen, die hier jeder Anzeige folgen, die erwähnte Bestimmung zu beachten!“